

## PRESSEMITTEILUNG

Bad Segeberg, 16.02.2022

### **Angepasste Allgemeinverfügung: Infektion muss mittels PCR bestätigt werden – Zur „Freitestung“ genügt Antigen-Schnelltest**

**Kreis Segeberg.** Der Kreis Segeberg hat auf Grundlage eines neuen Erlasses des Landes Schleswig-Holstein eine neue Allgemeinverfügung über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Corona-Infektion oder der Einstufung als enge Kontaktperson erlassen. Die Allgemeinverfügung ist seit dem heutigen **Mittwoch, 16. Februar**, gültig und zunächst befristet bis zum 31. März.

Ab sofort gelten folgende Regelungen für positiv getestete Personen:

- Eine Person, die durch geschultes Personal, zum Beispiel in einer Teststation oder in einem Testzentrum, mittels Antigen-Schnelltest positiv auf das Coronavirus getestet wird, muss zur Bestätigung immer einen PCR-Test machen. Zuvor war dafür ein zweiter professionell durchgeführter Antigen-Schnelltest ausreichend.
- Eine Person, die sich mittels Selbsttest oder die durch nicht geschultes Personal positiv auf das Coronavirus testet bzw. getestet wird, muss zur Bestätigung ebenfalls immer einen PCR-Test machen. Zuvor reichte dafür ein professionell durchgeführter Antigen-Schnelltest aus.
- Ein PCR-Test kann wie bisher auch in einem Testzentrum, je nach Verfügbarkeit und Angebot in einer Teststation oder bei einer Ärztin oder einem Arzt gemacht werden.

Davon unberührt gilt, dass zur „Freitestung“ aus der Absonderung die bisherigen Regelungen bestehen bleiben. Hierfür muss also kein PCR-Test gemacht werden. Mit einem frühestens am siebten Tag abgenommenen, negativen, zertifizierten Antigen-Schnelltest oder im Rahmen der Verfügbarkeit durchgeführten negativen

PCR-Test besteht also weiterhin die Möglichkeit, die Absonderung vorzeitig zu beenden. Bei Kindern und Jugendlichen im Kita- und Schulalter beträgt diese Frist nach wie vor fünf Tage.

Auch die Regelungen für Kontaktpersonen bleiben bestehen, die sich grundsätzlich nur als Haushaltsangehörige in Quarantäne begeben müssen, sofern sie nicht geboostert oder dieser Personengruppe nach den Definitionen des Robert Koch-Institutes (RKI) gleichgestellt sind. Mehr dazu unter [www.rki.de/kontaktpersonenmanagement](http://www.rki.de/kontaktpersonenmanagement)

Die Frage, was als ein Genesenennachweis gilt und welche Voraussetzungen dafür vorliegen müssen, regelt die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes, die auf die fachlichen Vorgaben des RKI Bezug nimmt. Aktuell (Stand 15.2.) muss für den Genesenennachweis eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt sein. Zudem muss das Datum der Abnahme des positiven Tests mindestens 28 Tage und maximal 90 Tage zurückliegen. Mehr dazu unter [www.rki.de/covid-19-genesenennachweis](http://www.rki.de/covid-19-genesenennachweis)

Die Allgemeinverfügung des Kreises im Wortlaut finden Sie hier: [https://www.segeberg.de/PDF/Allgemeinverf%C3%BCgung\\_vom\\_15\\_02\\_2022\\_Corona\\_Absonderung\\_barrierearm\\_PDF?ObjSvrID=3466&ObjID=1042&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&ts=1644949202](https://www.segeberg.de/PDF/Allgemeinverf%C3%BCgung_vom_15_02_2022_Corona_Absonderung_barrierearm_PDF?ObjSvrID=3466&ObjID=1042&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&ts=1644949202)

#### **Kontakt**

Kreis Segeberg  
Sabrina Müller  
Pressesprecherin  
Tel. 04551 / 951-9207  
E-Mail [Sabrina.Mueller@segeberg.de](mailto:Sabrina.Mueller@segeberg.de)

**Rechnungsanschrift**  
Zentrale Geschäftsbuchhaltung  
Hamburger Straße 30  
23795 Bad Segeberg

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Südholstein  
IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12  
BIC: NOLADE21SHO

Postbank AG  
IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03  
BIC: PBNKDEFF

**Allgemeine Öffnungszeiten**  
Mo. bis Fr. 8.30 bis 12.00 Uhr oder  
Di. und Do. 14.00 bis 16.00 Uhr und nach Vereinbarung  
[www.segeberg.de/allg-oeffnungszeiten](http://www.segeberg.de/allg-oeffnungszeiten)